

Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzentrums Vogtland in Treuen/OT Eich (Benutzungssatzung-BKV)

vom 29.06.2026

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 folgendes beschlossen:

Benutzungssatzung

§ 1 – Rechtsnatur des Brand- und Katastrophenschutzentrums Vogtland

(1) Der Vogtlandkreis unterhält als weisungsfreie Angelegenheit das Brand- und Katastrophenschutzzentrum Vogtland in Treuen/OT Eich (nachfolgend: BKV) als landkreiseigene Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Das BKV besteht aus dem Feuerwehrbildungszentrum (FBZ) mit Übungsgelände, Feuerwehrturm und Florian-Bildungszentrum für Kinder und Jugendliche (FloBIZ), dem Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) und dem Katastrophenschutzlager (KatS-Lager).

§ 2 – Zweck des BKV und Leistungen

(1) ¹Das BKV dient auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG insbesondere folgenden Zwecken:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im örtlichen Brandschutz,
- Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren sowie für die Vorbereitung und Bekämpfung von Großschadensereignissen sowie der
- Unterbringung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung der Feuerwehren auf Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

²Auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsBRKG wird das BKV auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt, insbesondere:

- Lagerung von Ausstattungen und Mitteln für die Katastrophenvorsorge und Katastrophenbekämpfung.

³In Anlehnung an § 16 Abs. 5 SächsBRKG dient das BKV weiterhin der Förderung des für das Vogtland zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes, insbesondere durch Bereitstellen von Schulungs-, Verwaltungs- und Lagerbereichen.

(2) Das BKV erbringt zur Erlangung des Zwecks nach Absatz 1 insbesondere folgende Leistungen:

1. Technische Unterstützung im Bereich des FTZ:

- Aufbereitung und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Einsatzkräfte (z.B. Einsatzkleidung, Atemschutzgeräte etc.),

- Wartung und Reparatur der Atemschutz- und Gerätetechnik unter Einsatz softwaregestützter Prüfverfahren,
 - Reinigung sowie Überprüfung von wasserführenden Armaturen,
 - Wartung und Reparatur der Endgeräte des digitalen Funknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (sog. BOS – Digitalfunk) sowie
 - durchgehende Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren (sog. 24/7-Unterstützung).
2. Aus- und Fortbildung im Bereich des FBZ:
- Überlassung des Schulungsbereichs für die theoretische Aus- und Fortbildung sowie des Außengeländes mit verschiedenen Übungsobjekten für die praktische Aus- und Fortbildung (z.B. Löschwasserentnahme, die Rettung von Verschütteten, Übungsturm etc.),²
 - Überlassung des FloBIZ zur Unterstützung der Gemeinden bei der Brandschutzerziehung von Kindern und Jugendlichen sowie
 - Durchführung eigener Angebote in den o.g. Bereichen.
3. Lagerhaltung im Bereich des KatS-Lagers:
- Lagerung von Katastrophenbekämpfungsmittel (z.B. Sandsäcke, persönliche Schutzausrüstung und vorkonfektionierte Mittel zum schnellen Einrichten von Betreuungsplätzen etc.).

§ 3 – Benutzungsberechtigte und Nutzungsmodalitäten

(1) Berechtigt zur Nutzung der Leistungen des BKV sind die öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden, der jeweils für das Vogtland zuständige Kreisfeuerwehrverband, der jeweilige Träger des Rettungsdienstes sowie die von ihm beauftragten Leistungserbringer im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und im Katastrophenschutz Mitwirkende im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG.

(2) ¹Im Rahmen der Kapazität kann nachrangig auch Dritten, wie Gebietskörperschaften außerhalb des Vogtlandkreises sowie Organisationen, die dem öffentlichen Interesse oder der Verhütung und Abwehr von Gefahren dienen, sowie Hilfsorganisationen, Polizei oder Werkfeuerwehren, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Leistungen des BKV in Anspruch zu nehmen. ²Über die Nutzungsberechtigung entscheidet der Vogtlandkreis im Einzelfall.

(3) Jeder Nutzungsberechtigte versichert, das BKV nur mit Personen zu nutzen, die für die beabsichtigte Art der Nutzung ausreichend ausgebildet und auf etwaige Gefahren hingewiesen worden sind.

(4) Der Vogtlandkreis organisiert die Terminvergabe sowie die Modalitäten (Art der Nutzung, Dauer, individuelle Auflagen) der jeweils beabsichtigten Nutzung.

(5) ¹Jeder Nutzungsberechtigte hat alle Anlagen während der Nutzung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und nur zum vereinbarten Zweck zu benutzen. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Vogtlandkreis anzuzeigen. ²Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden zu ersetzen.

(6) Jeder Nutzungsberechtigte ist zudem verpflichtet, auch auf Mängel hinzuweisen, die bei der Benutzung auffallen.

§ 4 – Leistungsort

Leistungen werden am Standort des BKV in Treuen/OT Eich erbracht, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

§ 5 – Verpflichtung zur Entgeltzahlung

Für Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzzentrum Vogtland werden Entgelte auf Grundlage einer Entgeltordnung auf privatrechtlicher Basis in Rechnung gestellt.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Plauen, den 29.06.2026

(Unterschrift liegt im Original vor)

Thomas Hennig
Landrat

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Entgeltordnung zur Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzentrums Vogtland in Treuen/OT Eich (EntgO-BKV)

vom 29.06.2026

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 61 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 72 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 folgendes beschlossen:

Entgeltordnung

§ 1 – Verpflichtung zur Entgeltzahlung

(1) ¹Für die Überlassung der Nutzung sowie andere Leistungen (nachfolgend: Leistungen) des Brand- und Katastrophenschutzentrums Vogtland in Treuen/OT Eich werden Entgelte privatrechtlich fällig, die sich nach dieser Entgeltordnung richten. ²Bei Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzentrums, die aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung durch den Vogtlandkreis erbracht werden, richtet sich das Entgelt vorrangig nach dem gesonderten Vertrag. ³Dies betrifft insbesondere den Vertrag zu den Aufgaben des Administrator-BRK Digitalfunk.

(2) Der Vogtlandkreis stellt auf Grundlage der Anlage zur dieser Entgeltordnung, dem Leistungskatalog-BKV, die erbrachten Leistungen in Rechnung.

(3) Die Entgelte orientieren sich am allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie an den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts, namentlich dem Kostendeckungsgrundsatz.

(4) ¹Den Nutzungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Brand- und Katastrophenschutzentrums Vogtland in Treuen/OT Eich (Benutzungssatzung-BKV) in der jeweils gültigen Fassung wird im Rahmen der Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 (öffentliche Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden), 16 Abs. 5 Satz 3 (Kreisfeuerwehrverband) eine Ermäßigung gewährt. ²Weiteren Nutzungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung-BKV kann auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Nutzung der Leistung zum Zwecke des Katastrophenschutzes erfolgt.

§ 2 – Zusatzleistungen und zeitabhängige Abrechnung

(1) ¹Für zusätzliche Leistungen, die über die regulären Aufgaben des Feuerwehrtechnischen Zentrums hinausgehen und nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, wird eine zeitabhängige Gebühr erhoben. ²Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Die Berechnung soll in der Regel durch vorherigen Kostenvoranschlag festgelegt werden.

(2) Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von jeweils 15 Minuten pro eingesetztem Mitarbeiter. Jede angefangene Abrechnungseinheit gilt als volle Einheit.

(3) Die Höhe der Gebühr pro 15-Minuten-Einheit richtet sich nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand und wird im Leistungskatalog festgelegt.

(4) Die erbrachten Leistungen sind durch das Personal zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.

(5) Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erforderlich werden, werden dem Auftraggeber gesondert und in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 3 – Umsatzsteuer

¹Die Entgelte gelten als Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist. ²Soweit die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese in gesetzlicher Höhe entsprechend abgerechnet.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Plauen, den 29.06.2026

(Unterschrift liegt im Original vor)

Thomas Hennig
Landrat

Anlage:
Leistungskatalog-BKV

Leistungskatalog-BKV

Code	Leistung pro Stück	Entgelt ¹	Entgelt für Dritte ¹
A1	Prüfung Pressluftatemgerät inkl. Lungenautomat vor Ort ²	21,40 €	35,60 €
A2	Prüfung Pressluftatemgerät inkl. Lungenautomat am Brand- und Katastrophenschutzzentrum	24,20 €	40,40 €
A3	Prüfung Pressluftatemgerät inkl. Lungenautomat (Wartungsintervall 6 Jahre)	37,70 €	62,80 €
A4	Prüfung Pressluftatemgerät (Wartungsintervall 6 Jahre)	30,50 €	50,80 €
A5	Prüfung Lungenautomat (Wartungsintervall 6 Jahre)	24,90 €	41,40 €
A6	Prüfung Lungenautomat	8,80 €	14,60 €
A7	Pressluftflasche füllen (außerhalb Flaschenstock)	3,40 €	5,70 €
A9	Prüfung Atemschutzmaske	9,40 €	15,60 €
A9.1	Prüfung Atemschutzmaske inkl. Reinigung, Trocknung und Desinfektion (nach Gebrauch)	10,60 €	17,70 €
A9.2	Prüfung Atemschutzmaske (Wartungsintervall 6 Jahre) inkl. Reinigung	10,90 €	18,10 €
A10	Reinigung Einsatzkleidung ³	5,30 €	8,80 €
A10.1	Reinigung Kleinteil ⁴	2,13 €	3,55 €
A11	Reinigung Chemikalienschutzanzug	35,90 €	59,70 €
A11.1	Prüfung Chemikalienschutzanzug	21,90 €	36,40 €
E12	Prüfung elektrische Warngeräte ⁵	9,80 €	16,20 €
E13	Prüfung Gaswarngeräte ⁵	10,10 €	16,80 €
E14	Programmierung Digitale Meldeempfänger (DME)	10,60 €	17,60 €
W15	Prüfung wasserführende Armatur	7,30 €	12,10 €
W16	Prüfung und Reinigung von Druckschläuchen	8,70 €	14,50 €
W17	Prüfung Druckschläuche	6,60 €	11,00 €
W18	Montage und Demontage von DIN-Druckkupplungen	7,50 €	12,50 €
ZA1.2	Reinigung Pressluftatemgerät	10,30 €	17,10 €
ZA1.3	Reinigung Lungenautomat	8,30 €	13,80 €
ZA1.4	Reinigung Pressluftflasche	6,20 €	10,20 €
ZR1	pauschaler Abrechnungsblock pro 15 Minuten-Einheit für alle sonstigen nicht im Leistungskatalog enthaltenen Leistungen	11,40 €	11,40 €
ZR2	pauschaler Abrechnungsblock pro gefahrenem Kilometer für An- und Abfahrt	0,32 €	0,32 €
Ü1.1	Belastungsübung Wärmegewöhnungsanlage	108,70 € ⁶	-
Ü1.2	Belastungsübung Wärmegewöhnungsanlage inkl. Übungs-Pressluftatmer des FTZ	131,50 € ⁶	-

¹ zzgl. MwSt.

² zzgl. Kilometerpauschale

³ je Einsatzhose od. Einsatzjacke, Helm

⁴ je Flammschutzhaube, Paar Handschuhe, Decke etc.

⁵ Drittleistungen: gesondert nach § 2 Absatz 5 Entgeltordnung berechenbar

⁶ ohne MwSt